Mannheim

Schönau

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LILIENTHALSTRASSE UND FRANKENTHALER STRASSE WESTLICH DER SOHRAUER STR. UND DES TARNOWITZER WEGES

M 1:1000

Schriftliche Festsetzungen:

* 12 ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE, DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00 m BETRAGEN.
2. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.(AUSNAHME SIEHE PLANEINTRAG)
3. DIE DURCH STRASSEN - UND WEGEANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

* 4. REIHEN-, KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.

* 5. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

* 6. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM GEWERBEGEBIET SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

* 7. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.

* 8. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30 - 35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

* 9. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

Straßenplanung unverbindlich.

10 AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BAUNVO KÖNNEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00 m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, WIRD NICHT AN EINE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00 m HÖHE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00 m EINHALTEN. DIESER ABSTAND ERHÖHT SICH MIT JEDEM WEITEREN VOLLGESCHOSS BZW. JE ANGEFANGENEN WEITEREN 4,00 m GEBÄUDEHÖHE UM 1,50 m.
DER SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRENZABSTAND KANN BEI 1 UND 2- GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF 3,00 m REDUZIERT WERDEN, WENN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN EIN GRENZABSTAND VON GLEICHFALLS MINDESTENS 3,00 m EINGEHALTEN WIRD BZW. EINGEHALTEN IST.
IN DEN MISCHGEBIETEN KÖNNEN ZULÄSSIGE GEBÄUDE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEBAUT WERDEN.

11 AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 8 (3) 1 BAUNVO WERDEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinien
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinien
- neu festzusetzende Baulinien
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinien
- neu festzusetzende Baugrenzen, sowie neu festzusetzende Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinien
- aufzuhebende Baulinien
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsgrün
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Leitungsrechte
- WR reines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- 0,4 / 1,6 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
- Geschosszahl (Höchstgrenze)
- DACHZIEGELLINIE
- Sichtwinkel, Bepflanzung ≤ 0,80 m
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (2) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- o OFFENE BAUWEISE
- * SD SATTELDACH
- WOHNBAUFLÄCHE
- Hauptleitung der Gasversorgung
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Gehwegflächen
- Grünflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- abzubrechende Gebäude
- WA allgemeines Wohngebiet
- Post
- Schule
- Parkanlage
- Flächen für Garagen
- Zugehörigkeit von Wohnblock: Garagen
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufgehebende Grundstücksgrenzen
- Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung nur als Sockelstein
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- 4 Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (Höchstgrenze)
- (2) Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung
- (2) Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- Umformstation
- DG Doppelstockgaragen
- * FD Flachdach
- * SD Satteldach
- P Parkplätze
- G Garagen
- T Tankstellen
- 25,00 alte Straßenhöhen
- 25,30 neue Straßenhöhen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Firstrichtung
- BRUNNENLEITUNG DER ZELLSTOFFFABRIK
- BRUNNEN IN BETRIEB
- BRUNNEN AUSSER BETRIEB
- BRUNNEN ZUGESCHUTTET

BEBAUUNGSPLAN Nr. 55/9c

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 55/9a; GRUNDSTÜCK STETTINER STRASSE 23, Flst. Nr. 30565/94.

Mannheim, den 25. 7. 83
DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ IV
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

Hinweis:

a) Der am 15.3.1980 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 55/9a wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 55/9c) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....

Nr. 13-24 / 1219
Genehmigt (§ 11 BauGB)
Karlsruhe, den 2.7.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Gormsen
Bürgermeister

Geänd. Jan. 1979 Gsbh GEÄND MÄRZ 1982 BAUL
Geänd. Dez. 1987 (4L) Geänd. Sept 1988 (4L)
Jez Juli 1987 (4L) Geänd April 1985 (4L)